



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Oktober 2011

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erörterungstermine im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den 6-streifigen Ausbau der A 40 von Anschlussstelle Dortmund-Ost (B236) bis Autobahnkreuz A 1/A 44 Dortmund-Unna S. 377 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 378 – Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage „Herstellung Technischer Reinigungsmittel“ sowie der BImSchG-Anlage „Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“ gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 379 – Anzeigeverfahren der Mark-E Aktiengesellschaft nach § 43 f EnWG für den Ersatzneubau von Mast Nr. 9 der 110-kV-Freileitung Volme 1/3 und Mast Nr. 19 der 110-kV-Freileitung Herdecke 1/2 S. 379

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 380 – Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 381 – desgl. S. 381 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 381 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 382 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 382 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 382 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 382 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 383 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 383 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 383 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 383 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 383 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 383

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 383

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

530. Bekanntmachung über die Erörterungstermine im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den 6-streifigen Ausbau der A 40 von Anschlussstelle Dortmund-Ost (B236) bis Autobahnkreuz A 1/A 44 Dortmund-Unna

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 9. 2011
25.04-1.11-01/09

Bekanntmachung

**Straßen- und Wegeangelegenheiten;
Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemaßnahmen) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen**

sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede

- Anhörungsverfahren -

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Die Erörterung beginnt am

Freitag, dem 14. Oktober 2011, 9.30 Uhr.

In diesem Termin werden ausschließlich die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert.

Termine für private Einwender und Betroffene:

Montag, den 17. Oktober 2011, 9.30 Uhr

sowie bei Bedarf

Dienstag, den 18. Oktober 2011, 9.30 Uhr

jeweils im Konferenzraum 2+3, Galerie Ebene 2 (Restaurant Bella Vista) bei der Flughafen Dortmund GmbH (Flughafengebäude), Flughafenring 2, 44319 Dortmund.

Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

2. In den Terminen werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Es erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung, d. h. vorgetragene Einwendungen, z. B. Bedarf, Lärmschutz pp., werden unabhängig von der Person des Einwenders erörtert. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme an den Erörterungsterminen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. **Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.** Einlass erfolgt an den Erörterungstagen jeweils ab 9.00 Uhr. Bei der Einlasskontrolle sind die Ausweispapiere bereit zu halten.

Im Auftrag:
gez. Ostermann

(274) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 377

**531. Antrag der Firma
Chemtura Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
auf Erteilung einer Teilgenehmigung zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von metallorganischen Stoffen gemäß §§ 8 und
16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 9. 2011
Az.: 53-Do-0090/11/0401G1-Hes

Bekanntmachungen

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen in ihrem sogenannten MZ-Betrieb durch Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Methylaluminiumoxanen (MAO-Anlage) im Gebäude A145 am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1474/1475), beantragt.

Im MZ-Betrieb werden metallorganische Verbindungen (z. B. Methylaluminiumsesquichlorid – MASC –, Trimethylaluminium – TMA – und Methylaluminiumoxanen – MAO –) produziert, die bei Luftkontakt selbstentzündlich sind und die deshalb in geschlossenen Apparaten und unter Stickstoffinertisierung gehandhabt werden.

Gegenstand der beantragten Teil- und Änderungsgenehmigung im Gebäude A145 sind insbesondere die Errichtung einer neuen Betriebseinheit 530 für die Herstellung von ca. 1800 Tonnen MAO pro Jahr (t/a), bestehend u. a. aus 2 Reaktionsbehältern, 2 Strahl-schlaufenreaktoren, einem Dekanter, einem Destillationsbehälter und mehreren Wärmetauschern, die

Erweiterung / Verstärkung des Stahlgerüstes im MZ-Betrieb, die Erweiterung von Brandschutzeinrichtungen, die Errichtung einer Ableitfläche mit Rinnensystem und Anbindung an eine Ausbrandgrube mit Kamin an der Südseite sowie die Errichtung einer Kälteanlage in Containerbauweise (15 m² Grundfläche) an der Süd-West Seite des Gebäudes A145. Ferner erfolgt die Anbindung der neuen MAO-Anlage an das Tanklager A123, die Alkylanlage A145 und an die Abfüllstation A133 sowie an das vorhandene Abgassystem. Die genehmigte Produktionskapazität des MZ-Betriebes soll von 2700 t/a auf 3800 t/a erhöht werden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Teil- und Änderungsgenehmigung nach §§ 8 und 16 BImSchG, in Verbindung mit Nr. 4.1 g) Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Die Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, das die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. H. Hesse

(394) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 378

**532. Antrag der Firma
Innospec Deutschland GmbH,
Thiesstraße 61, 44649 Herne, auf Erteilung
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der BImSchG-Anlage „Herstellung Technischer
Reinigungsmittel“ sowie der BImSchG-Anlage
„Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 9. 2011
Az.: 53-DO-0095/11/0401h1-u-1008.2-Es

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen BImSchG – Anlagen „Herstellung Technischer Reinigungsmittel“ und „Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“ gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282, 286), am o. g. Betriebsstandort in 44649 Herne, Thiesstraße 61, Gemarkung Herne 2, Flur 18, Flurstück 367, beantragt.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile gehören zu den unter Nr. 4.1 h Spalte 1, Nr. 4.1. d Spalte 1, Nr. 9.35 Spalte 2 sowie Nr. 10.8 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643) aufgeführten Anlagen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

BImSchG – Anlage „Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern“:

- Verwendung der neuen Einsatzstoffe DDP, EDA und Formalin zur Produktion von „OMA 500 – Komponenten“ als neues Produkt in vorhandenen Produktionsanlagen [Produktionsgebäude „Bau 280“ und Rührwerksbehälter FA 021 (Betriebsstil „Bau 250“)]. Durch den Einsatz von Formalin kommt es erstmalig zu einer Herstellung von tertiären Amin und damit zu einer Reaktion gemäß Nr. 4.1 d Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV in den bereits bestehenden Anlagenteilen.
- Außerdem wird erstmalig die Errichtung und der Betrieb einer „Lageranlage für Formalin (1 Lagerbehälter á 40 m³; Behälter FB 007)“ als Anlagenteil, der für sich genommen ebenfalls genehmigungsbedürftig ist und als Anlagentyp unter der Nr. 9.35 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt wird, beantragt.

BImSchG – Anlage Nr. 0040 „Herstellung technischer Reinigungsmittel“:

- Bei dem neuen Produkt „OMA – 500 Komponenten“ handelt es sich um einen Technischen Reiniger. Eine Erhöhung der max. genehmigten Produktionskapazität von 60 000 t/a an Technischen Reinigern ist nicht beantragt.
- Es wird außerdem die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für OMA 500 – Komponenten (1 Lagerbehälter á 40 m³, FB 008) als Änderung der bestehenden BImSchG – Anlage „Herstellung Tech-

nischer Reiniger“ (Nr. 10.8 Spalte 2 der 4. BImSchV) beantragt.

Die Produktionsanlage „Herstellung von Fließverbesserern“ ist den, unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten, Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1... zuzuordnen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(435)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 379

**533. Anzeigeverfahren der Mark-E
Aktiengesellschaft nach § 43 f EnWG für den
Ersatzneubau von Mast Nr. 9 der 110-kV-
Freileitung Volme 1/3 und Mast Nr. 19 der 110-
kV-Freileitung Herdecke 1/2**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 9. 2011
64.21.3.4 – 2011 – 4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mark-E Aktiengesellschaft der ENERVIE-Gruppe mit Sitz in Hagen ist ein regionaler Energieversorger mit eigenen Erzeugungsanlagen sowie einem Hochspannungsfreileitungsnetz. Aufgrund von geplanten Brückenbauarbeiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW an der Bundesautobahn BAB 45 im Jahr 2012 soll der Mast Nr. 9 der 110-kV-Freileitung Volme 1/3

zwischen dem Umspannwerk (UW) Tiegelstr. und dem UW Oege erneuert werden. Der Maststandort auf Hagener Stadtgebiet soll um 30 m Richtung der östlich verlaufenden BAB 45 verschoben werden. Dabei wird der vorhandene Tragmast mit 62 m Höhe durch einen Abspannmast mit 69,96 m Höhe ersetzt.

Der Mast Nr. 19 der 110-kV-Freileitung Herdecke 1/2 zwischen BAB 1 und dem Hengsteysee auf Hagener Stadtgebiet soll erneuert werden, weil in einem über 280-m-langen Spannungsfeld über eine Ackerfläche die Mindestabstände zum Boden nicht mehr eingehalten werden können. Dazu soll der bestehende Mast Nr. 19 um 25 m Richtung Mast Nr. 18 versetzt werden und eine Höhe von 36,70 m erhalten.

Die Anlagen gehören zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung der Vorhaben war nach § 3 e Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die beantragten Vorhaben bedürfen nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(217)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 379

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

534. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 19. 9. 2011
Ennepe-Ruhr mbH
325-Br

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 9. 6. 2011 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 256 890,01 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig - der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 9. Juni 2011 entsprechend - die Bilanz zum 31. Dezember 2010 mit der Bilanzsumme von 31 292 893,50 EUR und die Gewinn-

und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 256 890,01 EUR in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 1. 7. 2011 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 26. April 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit beschränkter Haftung, Ennepetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsgesellschaft Ennepetal-Ruhr mit beschränkter Haftung, Ennepetal. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 26. April 2011

WIBERA Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft L. S.

gez. Joachim Gorgs gez. ppa. Ludger Brinkmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ennepetal, den 19. September 2011

Der Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Thomas Schulte

(395) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 380

535. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 23. 9. 2011
Entsorgungskooperation

Einladung Nr. 4 zur Sitzung des Verbandsrats des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 7. Oktober 2011, 11.00 Uhr, Regionalverband Ruhr (RVR), Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Robert-Schmidt-Saal K PL.

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Stoffstromkonzept 2012
3. Empfehlung für die Gesellschafterversammlung der EKOCity GmbH:
 - Wirtschaftsplan 2012 der EKOCity GmbH
4. Empfehlung für die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes:
 - Wirtschaftsplan 2012 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
5. Verbandsbeiträge 2012 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
6. Anlieferungsverträge zwischen EKOCity Abfallwirtschaftsverband und AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH und AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

II. Berichtsangelegenheiten

1. Sachstand Mitgliedererweiterung
2. Sachstand Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
3. Wirtschaftliche Lage

III. Verschiedenes

Terminierung für 2012 (Vorschlag: 25. Mai und 5. Oktober 2012)

Michael Zirngiebl

Vorsitzender des Verbandsrats

(164) Abl. Bez. Reg. Ab. 2011, S. 381

536. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 23. 9. 2011
Entsorgungskooperation

Einladung Nr. 4 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 7. Oktober 2011, 12.15 Uhr, Regionalverband Ruhr (RVR), Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Robert-Schmidt-Saal K PL.

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung eines/einer Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 8 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Wechsel im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH und im Verbandsrat des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes:
 - Bestellung der neuen Mitglieder und Abberufung des bisherigen Mitglieds
4. Wirtschaftsplan 2012
5. Verbandsbeiträge 2012
6. Anlieferungsverträge zwischen dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband und AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH und AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

II. Berichtsangelegenheiten

1. Sachstand Mitgliedererweiterung
2. Stoffstromkonzept 2012
3. Sachstand Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
4. Wirtschaftliche Lage

III. Verschiedenes

Terminierung für 2012 (Vorschlag: 25. Mai und 5. Oktober 2012)

Wolfgang Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(171) Abl. Bez. Reg. Ab. 2011, S. 381

537. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Stadt Meinerzhagen Meinerzhagen, 23. 9. 2011
Gz.: 3/32 – 100/00-Ro

Der Dienstausweis Nr. 124, ausgestellt am 27. 11. 2008 für Martina Crone-Fischer, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. H. E. Schmidt

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 381

538. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 19. 9. 2011
Der Landrat
10-10.22.02

Das Dienstsiegel Nr. 21 (Umschrift: Märkischer Kreis; Durchmesser: 2,3 cm) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Prokott

Kreisoberverwaltungsrat

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

539. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 305 258 873 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 305 258 873 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 12. 2011 vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 69/11

Bochum, 8. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

540. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 26. 5. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 346 194 467 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 194 467 wird für kraftlos erklärt.

D 34/11

Bochum, 12. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

541. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 26. 5. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 329 082 200 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 329 082 200 wird für kraftlos erklärt.

O 33/11

Bochum, 12. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

542. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 26. 5. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 436 616 916 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 436 616 916 wird für kraftlos erklärt.

K 31/11

Bochum, 12. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

543. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 26. 5. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 341 601 458 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 341 601 458 wird für kraftlos erklärt.

F 32/11

Bochum, 12. 9. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

544. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell- ten Sparkassenbuches Nr. 30 426 118 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 11. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas- senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 21. 9. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 382

545. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 880 983 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 9. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

546. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 109 895, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 9. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

547. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 963 376 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 12. 2011, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 16. 9. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

548. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 996 095 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SPkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 19. 9. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

549. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 38 943 577 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter

Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SPkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 19. 9. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

550. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 539 350 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 9. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

551. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 010 822, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 19. 9. 2011

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. V. Droste

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 383

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des eingetragenen Vereins „Förderverein zur musikalischen Ausbildung von Schülern und Jugendlichen e.V.“, Hagen, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden:

Katrin Dammer, Zur alten Schulte 5, 58300 Wetter,
Beate Seckinger, An der Zollschanke 13, 58300 Wetter. (44)



Fair Play
for
Fair Life

... statt Gewalt an Schulen.

Gemeinsam können wir viel
bewegen.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Konto 500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50 Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart

Foto: U. Reinhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**